



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Gütenbach
an der Naturparkgrundschule Gütenbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 15.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Gütenbach betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule Gütenbach als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Schulkindbetreuung werden Schulkinder bis zur 4. Schulklasse betreut.

**§ 2
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch den Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten und durch die Aufnahmebestätigung der Gemeinde Gütenbach als Einrichtungsträger.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Schulkinder, die in eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei Wegzug des Schulkindes ist die Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Änderungen der einzelnen Tage können nur zum Schulhalbjahr vorgenommen werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldig fehlt.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührensschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Betreuungsumfang sowie die Anzahl der gleichzeitig belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden 11 Monate erhoben (September – Juli). Für die Schülerferienbetreuung wird die Benutzungsgebühr wochenweise erhoben.
- (4) Die Gebührensschuld entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Schulkindbetreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührensschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (7) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:
 - a. Verlängerte Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) mit Vormittagsbetreuung von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr
 - b. Nachmittagsbetreuung (Dienstag und Donnerstag): von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- (8) Änderungen bei der Wahl der gebuchten Betreuungsmodelle können nur zum 1. des Folgemonats berücksichtigt werden und sind dem Einrichtungsträger innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich anzuzeigend. Die Schulkindbetreuung kann nur pauschal für ein ganzes Schuljahr gebucht werden.
- (9) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	je Schulkind
Vormittagsbetreuung	25 Euro/Monat
Nachmittagsbetreuung (2 Tage)	25 Euro/Monat
Ferienbetreuung	25 Euro pro Woche

- (10) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (bis zu 4 Wochen), bei längerem Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen. Für Schulkinder, die auf eine weiterführende Schule

wechseln, ist die Benutzungsgebühr bis zum Schuljahresende (Siehe Absatz 3) zu bezahlen.

- (11) Eltern, denen es nicht möglich ist, die Benutzungsgebühr zu entrichten, können sich bei der Gemeindeverwaltung –Grundschulsekretariat– über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahmen der Gebühr durch den Landkreis informieren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2020 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.